



Brüsseler Kreis

Bundesminister im Bundesministerium
für Gesundheit
Herrn Prof. Dr. Karl Lauterbach
11055 Berlin

Geschäftsstelle
Brüsseler Kreis e.V.
Alsterdorfer Markt 11
22297 Hamburg
Deutschland

Geschäftsführung: Katja Tobias

Telefon +49 40 50 77 35 28
Telefax +49 40 50 77 32 53
Katja.tobias@bruesseler-kreis.de

www.bruesseler-kreis.de

Hamburg, 19.01.2022

Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht ab 16.03.2022

Berliner Büro
Brüsseler Kreis e.V.
c/o Evangelisches Johannesstift
Schönwalder Allee 26 | 12
13587 Berlin

Brüsseler Büro
Brüsseler Kreis e.V.
Rue de Spa 15
1000 Bruxelles
Belgien

Sehr geehrter Herr Bundesminister Lauterbach,

durch das Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen Covid-19 vom 10.12.2021 wird für Personen in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen eine einrichtungsbezogene Impfpflicht begründet (§ 20a des Infektionsschutzgesetzes).

Wir möchten nachfolgend aus Sicht der Mitgliedsunternehmen des Brüsseler Kreises auf grundsätzliche Probleme bei der Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht hinweisen und bitten hierzu dringend um notwendige Klärungen.

Sprecher
Dr. Michael Bartels
Pommerscher Diakonieverein e.V.

Stellvert. Sprecher
Andreas Rieß
Josefs-Gesellschaft gGmbH

Stellvert. Sprecher
Rainer Hinzen
Diakonie Stetten e.V.

Der Brüsseler Kreis e.V. ist ein bundesweiter Zusammenschluss gemeinnütziger sozial- und gesundheitswirtschaftlicher Unternehmen aus Diakonie und Caritas, deren Einrichtungen derzeit mehr als 40.000 stationäre, teilstationäre und ambulante Angebote umfassen. Der weitaus überwiegende Anteil der ca. 60.000 Mitarbeiter*innen in den Mitgliedsunternehmen des Brüsseler Kreises wird der ab 16.03.22 geltenden einrichtungsbezogenen Impfpflicht unterliegen.

Voranstellen möchten wir, dass die Mitgliedsunternehmen des Brüsseler Kreises mit aller Kraft bestrebt sind, die Impfquote der bei uns angestellten Mitarbeiter*innen so stark wie möglich zu steigern. Seit Beginn der Impfkampagne im Jahr 2021 haben die Mitgliedsunternehmen vielfältige Aktivitäten zur Werbung und Durchführung von Impfungen im Zusammenwirken mit den örtlichen Behörden und Impfzentren entfaltet. Unser Ziel ist es, im besten Fall 100% der impffähigen Mitarbeiter*innen zu erreichen.

Bankverbindung
Bank für Sozialwirtschaft AG
Geschäftsstelle Berlin
IBAN
DE 32 100 205 000 001 224 400
BIC
BFSWDE33BER

Gegenwärtig müssen wir aber feststellen, dass das Ziel der vollständigen Durchimpfung der Mitarbeiter*innen in unseren Unternehmen trotz der vielfältigen Bemühungen noch nicht erreicht ist.

Sitz des Vereins
Berlin
Amtsgericht Charlottenburg
VR 31148 B



In einzelnen unserer Mitgliedsunternehmen liegt die Impfquote derzeit bei fast 100%. Überwiegend jedoch beträgt der Anteil dreifach geimpfter Mitarbeiter*innen im Durchschnitt zurzeit ca. 90%. Es gibt aber auch Mitgliedsunternehmen, in denen die Impfquote aktuell erst bei ca. 80% liegt. Unbestritten ist insofern, dass weiterer Handlungsbedarf besteht, um die Zahl der geimpften Mitarbeiter*innen so schnell wie möglich zu erhöhen.

Aus Sicht unserer Mitgliedsunternehmen, die maßgeblich an der Umsetzung des § 20a des Infektionsschutzgesetzes vor Ort beteiligt sind, meinen wir jedoch, dass die mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht verbundenen negativen Auswirkungen den erwünschten positiven Effekt im Sinne der Steigerung der Impfquote zum Schutz der vulnerablen Gruppen übersteigen werden:

1) Steigerungspotenzial der Impfquote durch eine einrichtungsbezogene Impfpflicht:

In den Mitgliedsunternehmen stellt sich die Situation derzeit überwiegend so dar, dass trotz zahlreicher und kontinuierlich geführter Gespräche mit Mitarbeiter*innen, die noch über keinen Impfschutz verfügen, die Bereitschaft, angesichts der einrichtungsbezogenen Impfpflicht sich nunmehr impfen zu lassen, eher verhalten ist. Wir erleben, dass Mitarbeiter*innen vereinzelt Ihrer angekündigten Verpflichtung nachkommen, zugleich aber ein verbleibender Anteil von ca. 5-10% der Mitarbeiter*innen deutlich signalisiert, der gesetzlichen Impfpflicht nicht nachkommen zu wollen. **Das bedeutet, dass sich durch die einrichtungsbezogene Impfpflicht aller Voraussicht nach die Zahl der geimpften Mitarbeiter*innen nur in einem sehr überschaubaren Maß erhöhen wird.**

2) Destruktive Polarisierungen innerhalb der Unternehmen:

Die Mitgliedsunternehmen des Brüsseler Kreises haben bisher alle Kräfte dafür eingesetzt, in einer *gemeinsamen* Anstrengung mit allen Mitarbeiter*innen die Pandemie und die damit verbundene Krise zu bewältigen. Zu diesen Anstrengungen gehörte und gehört es, unterschiedliche Meinungen in Bezug auf die Impfbereitschaft und die Wirkung der Impfungen auszuhalten bzw. diese immer wieder mit dem Ziel der Erhöhung der Impfquote zu thematisieren. Angesichts der schwierigen Situation gilt für uns: Zusammenhalt stärken geht vor Eskalation der Meinungsverschiedenheiten. Die einrichtungsbezogene Impfpflicht verändert die Situation für die Unternehmen nun grundlegend: Sie verstärkt Polarisierungen zwischen den Unternehmen, die selbstverständlich die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen umsetzen werden, und den Mitarbeiter*innen, die sich aus unterschiedlichsten Gründen einer Impfung verweigern.



Eine Verschärfung der internen Diskussionen und Auseinandersetzungen ist bereits jetzt deutlich spürbar und steht im Zusammenhang mit zu erwartenden arbeitsrechtlichen Konflikten. In manchen der Mitgliedsunternehmen stellt sich die Frage, wie mit innerbetrieblichen Aktionen von Impfverweiger*innen umzugehen ist. **Die einrichtungsbezogene Impfpflicht stärkt Polarisierungen innerhalb der Unternehmen, die den Betriebsfrieden und die Unternehmenskultur negativ beeinflussen.**

3) Unklarheit über arbeitsrechtliche Konsequenzen:

Als ein besonderes Problem stellt sich aus Sicht unserer Mitgliedsunternehmen die Frage nach den arbeitsrechtlichen Konsequenzen für Mitarbeiter*innen, die keinen entsprechenden Nachweis erbringen, dar. In diesen Fällen *kann* durch das örtliche Gesundheitsamt – so die entsprechende Erläuterung in den FAQ des Bundesgesundheitsministeriums (Stand 13.01.22) – ein Betretungs- oder Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden. Weiter wird in den FAQ ausgeführt, dass ein derartiges Verbot im Ergebnis für betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Vergütungsanspruch in der Regel entfallen *dürfte* und in letzter Konsequenz eine Kündigung in Betracht kommen *kann*. Für die betreffenden Unternehmen weisen die konjunktivischen Formulierungen auf ein Höchstmaß an Rechtsunsicherheit hin. Befürchtet werden – neben unterschiedlicher Auslegung des genannten Ermessens der jeweils zuständigen Gesundheitsämter – zahlreiche und langwierige arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen, die möglicherweise noch über den Geltungszeitraum des Gesetzes (31.12.22) andauern und erhebliche Ressourcen binden werden, die für die Bewältigung der Krise notwendig wären. Schlimmstenfalls erfolgt eine Trennung von Personal, für das kein Ersatz auf dem Arbeitsmarkt zu finden ist. Im Ergebnis kann eine Situation entstehen, in der den Unternehmen weniger Mitarbeiter*innen zum Schutz der vulnerablen Gruppen zur Verfügung stehen. **Wir wollen die Pandemie gemeinsam mit unseren Mitarbeiter*innen bewältigen und nicht gegeneinander.**

4) Nachhaltige Personalengpässe und wirtschaftliche Auswirkungen:

Die Mitgliedseinrichtungen des Brüsseler Kreises befürchten vor allem nachhaltige Auswirkungen und Einschränkungen in der Leistungserbringung. Personalpolitisch wird eine gewaltige Lücke entstehen, wenn wie oben geschätzt, nur ca. 5-10% der derzeitigen Mitarbeiterschaft nicht der Impfpflicht folgt. Das damit verbundene Problem der personalwirtschaftlichen Absicherung der bestehenden Angebote ist bereits akut, denn die Dienstpläne für den Zeitraum ab 16.03.22 müssen in diesen Tagen erstellt werden.



In den Angeboten vor Ort besteht keine vollständige Klarheit darüber, wer ab 16.03.22 in der Einrichtung tätig sein kann. Das Problem des Personaleinsatzes bzw. der Personalgewinnung stellt sich jedoch dauerhaft. Auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sind generell kaum ausreichend Arbeitskräfte für die Tätigkeiten in sozialen Dienstleistungen und Gesundheitsdienstleistungen zu finden. Erst recht können nicht die eventuell entstehenden Vakanzen besetzt werden, die im Zusammenhang mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht entstehen werden. In Summe wären dies allein bei unseren Mitgliedsunternehmen ca. 3.000 bis 6.000 Mitarbeiter*innen, die in den Unternehmen in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Angeboten der Eingliederungshilfe dann voraussichtlich nicht mehr tätig sein können und anschließend dem Versorgungssystem generell nicht mehr zur Verfügung stehen.

Für die Unternehmen bedeutet dies neben wirtschaftlichen Auswirkungen, dass aufgrund nicht ausreichend vorhandenen Personals durch die Behörden Aufnahmebeschränkungen angeordnet werden können, Leistungseinschränkungen erfolgen oder schlimmstenfalls sogar Schließungen von Angeboten geprüft werden müssen. Damit entsteht insbesondere auch das Risiko der Einschränkung von Möglichkeiten der Teilhabe und in der pflegerischen Assistenz für Menschen mit Behinderung.

Zusätzlich zu den genannten gravierenden Problemen bestehen Unklarheiten und Unsicherheiten bei weiteren Beteiligten, mit den wir als Mitgliedseinrichtungen kooperieren bzw. in Kontakt stehen:

- Erste Nachfragen bei örtlichen Gesundheitsämtern haben gezeigt, dass von den Behörden noch keine Aussagen zur Umsetzung ab dem 16.03.22 gemacht werden können (u.a. zur Reaktionszeit der Gesundheitsämter), z.T. erfolgte die Rückmeldung, dass die Gesundheitsämter bisher nur aus der Presse über die einrichtungsbezogene Impfpflicht Kenntnis haben.
- Angehörige, gesetzliche Betreuer*innen und Mitarbeiter*innen sind verunsichert und erkundigen sich nach einem „Plan B“ der Unternehmen, den diese aus den oben dargestellten Gründen schwer oder gar nicht entwickeln können.

Zusammenfassend möchten wir festhalten: Die ab 16.03.22 geltende einrichtungsbezogene Impfpflicht kann u.E. bestenfalls dazu beitragen, eine sehr überschaubare Steigerung der Impfquote in den betroffenen Einrichtungen zu erreichen. Sie wird aber spürbare negative Auswirkungen für die Anbieter von sozialen Dienstleistungen und Gesundheitsdienstleistungen haben und damit auch für die leistungsberechtigten Personen:



Brüsseler Kreis

- weitere Verschärfung des bereits bestehenden Personalmangels in Gesundheitswesen, Pflege und Assistenz von Menschen mit Behinderungen
- Erschwerung des Sicherstellungsauftrags der öffentlichen Hand für die angemessene Unterstützung im Gesundheits-, Pflege- und Eingliederungshilfebereich
- Beeinträchtigung des Betriebsklimas durch verschärfende Polarisierungen
- langwierige und ressourcenbindende arbeitsrechtliche Konflikte
- wirtschaftliche Schwierigkeiten der Anbieter durch Gefährdung und ggf. Einschränkung bestehender Angebote
- negative Auswirkungen auf die Inklusionsbemühungen von und für Menschen mit Behinderung

Die genannten Auswirkungen müssen nach unserer Auffassung so weit wie möglich vermieden werden. Der Brüsseler Kreis fordert deshalb, die einrichtungsbezogene Impfpflicht nicht mit der Androhung bzw. Umsetzung von Betretungs- und Tätigkeitsverboten zu verbinden. Auf diese Weise kann eine Verschärfung des Personalmangels vermieden werden. Außerdem kann vermieden werden, dass Auseinandersetzungen mit Mitarbeiter*innen, die sich der Impfpflicht verweigern, auf die betriebliche Ebene übertragen werden. Die Kontrolle und Einhaltung der vorgegebenen Impfpflicht ist eine staatliche Aufgabe. Verstöße gegen die gesetzlichen Vorgaben müssen gegebenenfalls durch die Behörden sanktioniert werden. In diesem Sinne ist aus unserer Sicht auch der Kontext der aktuellen Diskussion um eine allgemeine Impfpflicht zu berücksichtigen.

Wir bitten darum, unsere Anliegen in den weiteren Beratungs- und Entscheidungsprozessen zu berücksichtigen sowie notwendige Klärungen der genannten offenen Punkte herbeizuführen. Für eine weitergehende Diskussion stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Bartels
Sprecher
Brüsseler Kreis e.V.

Andreas Rieß
stellvertr. Sprecher
Brüsseler Kreis e.V.

Rainer Hinzen
stellvertr. Sprecher
Brüsseler Kreis e.V.